

Factsheet: Schlupflöcher im Transparenzgesetz

Mit der am 8. November vorgelegten Version des Transparenzgesetzes (TPG) bauen die Bürgerlichen neue Schlupflöcher in das Schwyzer Transparenzgesetz, statt die bestehenden zu schliessen. Dieses Factsheet gibt einen Überblick über die Schlupflöcher.

Abkürzungen:

TPG-E: mit Beschluss Nr. 785/2018 vom Regierungsrat vorgelegter Entwurf des Transparenzgesetzes

TPG-a: von der Regierung am 3.7.18 vorgelegter Vernehmlassungsentwurf des Transparenzgesetzes

Was die bürgerlichen Parteien destruktiv einbrachten und aufgenommen wurde:

1. § 15 I TPG-E: Nachweisbarer Vorsatz als Voraussetzung für eine Verurteilung

Im Gegensatz zu § 15 I TPG-a wird, wer fahrlässig falsche oder gar keine Angaben zur Politikfinanzierung macht, mit der neuen Vorlage nicht verurteilt. Das bedeutet: Wenn eine Partei bewusst Spenden verschweigt, kann sie – falls es publik wird – einfach behaupten, es sei ein Versehen gewesen. Denn Vorsatz lässt sich in diesem Fall praktisch nicht nachweisen.

2. § 2 III TPG-E: anonyme Spenden bis 1000 Franken erlaubt

Anonyme Spenden bis 1000 Franken sollen erlaubt sein. Das bedeutet, dass eine Person unendlich viel Geld spenden kann – sie muss es der Partei nur anonym und in genug kleinen Tranchen zukommen lassen. Beispielsweise kann man 50 mal 900 Franken und so insgesamt 45'000 Franken spenden, ohne dass das offengelegt werden muss. Die Offenlegungspflicht für Spender innen ist damit faktisch ausgehebelt.

3. § 3 TPG-E: Gesamtbudgetschwelle für Offenlegung

Organisationen sollen erst dann zur Offenlegung verpflichtet sein, wenn die Kampagne insgesamt mehr als 10'000 Franken auf kantonaler bzw. 5'000 Franken auf kommunaler Ebene beträgt. Das bedeutet, dass eine juristische Person mit 9'000 Franken Einfluss auf die kantonale Politik nehmen kann, ohne dass dies offengelegt werden muss.

4. § 4 TPG-E: Spenden in kampagnenlosen Jahren werden nicht offengelegt

Spenden in Jahren, in denen eine Partei keine Kampagne führt, müssen nach § 4 TPG-E nicht offengelegt werden und zwar auch dann, wenn sie in einem späteren Jahr verwendet werden. Eine Partei könnte also beispielsweise im einen Jahr 200'000 Franken Spenden sammeln und die im anderen Jahr für eine Wahlkampagne verwenden – die Spender innen der 200'000 Franken müssten nicht offengelegt werden. § 4 TPG-a liess dies nicht zu.

5. § 2 II TPG-E: «Sachleistung» statt «geldwerte Leistung»

Der vorherige Begriff der «geldwerten Leistung» wurde durch «Sachleistung» ersetzt. Dadurch könnte z.B. eine kostenlose Dienstleistung einer Werbeagentur im Wert von 20'000 Franken nicht mehr unter die Offenlegungspflicht fallen.

Zudem werden neu die Fristen unnötig (§ 5 I TPG-E) verlängert, Aufzählungen unnötig eng gefasst (§ 9 TPG-E) und den Prüfungsstellen Mittel zu ihrer Durchsetzung (§ 5 III, § 11 III und § 15 I lit. c) TPG-a) genommen.

Was die JUSO Kanton Schwyz konstruktiv einbrachte und (kommentarlos) ignoriert wurde:

1. Anwendung der Offenlegungspflicht auf Unterschriftensammlungen und andere Vorkampagnen

Vorschlag der JUSO: Die Offenlegungspflicht soll nicht nur der Abstimmung oder Wahl unmittelbar vorangehende Kampagnen betreffen, sondern auch frühere Kampagnen.

Beispiel: Die FDP Kanton Schwyz macht im Jahr 2022 eine Imagekampagne für 100'000 Franken, ohne konkret auf eine bestimmte Wahl Bezug zu nehmen, möchte sich aber damit für die die National-, Ständerats- und Kantonsratswahlen beliebt machen. Mit den Regelungen des TPG-E muss sie weder Spender innen noch Rechnung dieser Kampagne offenlegen.

2. Anwendung der Offenlegungspflicht auf Einzelpersonen

Vorschlag der JUSO: Offenlegungspflichtig sollen auch Kampagnen von Personen sein, die sich nicht förmlich mit anderen Personen organisieren.

Beispiel: Eine parteilose Person kandidiert als Gemeindepräsident von Freienbach. Sie organisiert ihre Kampagne selbst und erhält für ihre Kampagne 50'000 Franken von einem Multimillionär. Nach TPG-E muss nicht offengelegt werden, wer mit 50'000 Franken Einfluss auf die Wahlen zu nehmen versucht.

3. Zusammenzählung der Beiträge an Kampagnen derselben Partei

Vorschlag der JUSO: Spendenbeträge an verschiedene Kampagnen, die über dieselbe Partei geführt werden, werden für die Mindestgrenze zur Offenlegung zusammengelegt.

Beispiel: Im Jahr 2020 führt die SVP eine Kampagne für den Kantonsratswahlkampf und drei Kampagnen zu 3 verschiedenen kantonalen Abstimmungen. M. K. spendet für jede Kampagne 4900 Franken. Insgesamt versucht er die Politik also mit 19'600 Franken zu beeinflussen. Seinen vollen Namen erfahren wir nach TPG-E nicht.

Dies sind die wichtigsten Punkte. Weitere finden sich in der Vernehmlassungsantwort der JUSO Kanton Schwyz vom 24. September 2018.